

A Volksgartenstraße 40 E oberoesterreich@gpa.at T 05 0301 DW ZVR 576439352
4020 Linz W www.gpa.at F 05 0301 DW UID ATU 162 731 00

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
z. Hd. Dr. Christina Nußbaumer
Landhausplatz 1
4021 Linz

K

Unser Zeichen: ama/dij

DW: 26146/26131

E-Mail: astrid.reiter@gpa.at

Datum: 21.02.2024

Geschäftszeichen: Verf-2012-120126/167-Nc

Betreff: Stellungnahme zur Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2024 Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zur Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz-Novelle 2024.

Grundsätzlich werden die notwendigen Anpassungen im Kinderbildungs- und -betreuungsbereich in Oberösterreich begrüßt.

Im Einzelnen jedoch ergeben sich unseres Erachtens jedoch einige Frage- und Problemstellungen, die wir im Folgenden gerne näher erläutern:

Zu § 3 Abs. 3a:

Dass die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in einer Krabbelstube und einem Kindergarten bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13:00 Uhr künftig beitragsfrei verbleiben soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus gewerkschaftlicher Sicht wäre die generelle Beitragsfreiheit des Besuchs von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen - auch am Nachmittag nach 13:00 Uhr - ein wichtiger Schritt, um mehr Eltern Vollzeitbeschäftigung zu ermöglichen und somit auch den Wirtschaftsstandort Oberösterreich zu stärken. Eine sachliche Rechtfertigung für die Grenzziehung mit 13:00 Uhr gibt es unseres Erachtens angesichts verschiedenster Arbeitszeitmodelle, in denen die Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder tätig sind, nicht.

Aus Sicht der Beschäftigten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist die Beitragsfreiheit bis 13:00 Uhr in Krabbelstuben auch pädagogisch nicht zu Ende gedacht. Gerade in Krabbelstuben ist die tägliche Ruhe- und Schlafenszeit nach dem Mittagessen auf die individuellen Schlafbedürfnisse der Kinder abzustimmen. In Krabbelstuben schlafen Kinder oftmals länger als bis 13:00 Uhr, was dazu führt, dass Eltern, die die Kinder aus diesem Grund z.B. erst um 13:30 Uhr abholen dennoch den Beitrag für den Nachmittag zu bezahlen hätte. Laut Beilage betrifft diese Regelung rund 23,4% der Kinder, für die Betreuung nach 13:00 Uhr derzeit in Anspruch genommen wird.

Durch die Abschaffung der Elternbeiträge bis 13:00 Uhr für Kinder, die das 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben, wird sich aus unserer Sicht auch die Personalsituation in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit den bereits bekannten Problemlagen nicht entspannen – ganz im Gegenteil: es ist zu erwarten, dass noch mehr Eltern/Erziehungsberechtigte Personen bei fehlendem Angebot an Plätzen für Ihre Kinder die Betreuung in der Krabbelstube in Anspruch nehmen wollen. Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass Eltern, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gem. § 12 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (vorübergehend) nicht erfüllen, sich mit der Situation konfrontiert sehen, mangels Kinderbetreuung, keinen neuen Arbeitsplatz annehmen zu können bzw. im Falle eines Arbeitsplatzverlustes die Befürchtung haben müssen, den bereits zugesicherten Platz in der Krabbelstube für ihr Kind nicht zu bekommen.

Des Weiteren ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die Betreuung von Kindern, die das 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben, in Krabbelstuben beitragsfrei verbleibt, währenddessen für die Betreuung der Kinder bei Tageseltern weiterhin auch am Vormittag Elternbeiträge eingehoben werden. Die Tageseltern verstehen sich als Ergänzung zum bestehenden Angebot an Krabbelstuben, Kindergärten und Horten. Gerade in jenen Fällen, in denen nicht ausreichend freie Plätze in Krabbelstuben vorhanden sind, wird der Bedarf häufig durch Tageseltern gedeckt. Warum Eltern, die für ihre Kinder in der Krabbelstube auf Grund erhöhten Bedarfs keinen Betreuungsplatz erhalten und daher ihre Kinder bei Tageseltern in Betreuung geben, weiterhin Beiträge auch am Vormittag eingehoben werden, ist unserer Meinung nach sachlich nicht gerechtfertigt. Aus gewerkschaftlicher Sicht hat auch die Betreuung bei Tageseltern am Vormittag jedenfalls beitragsfrei zu erfolgen.

Zu § 7 Abs. 1:

Neuerlich anmerken möchten wir, dass es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist, warum die Reduktion der Gruppengröße nur in Kindergärten erfolgt. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die Reduktion der Gruppengröße nicht auch in Horten erfolgt, gibt es unseres Erachtens nicht.

Zu § 11 Abs. 3:

Genau wie in Krabbelstuben sollte der Mindestpersonaleinsatz in Kindergarten- und Hortgruppen konkreter definiert werden als es derzeit mit „erforderliche Hilfskräfte“ der Fall ist. In dem von der Bildungsdirektion verfassten Dokument „Merkblatt zum Einsatz von Pädagogischen Assistenzkräften“ wird darauf hingewiesen, dass in Kindergarten- und Hortgruppen ist ein Betreuungsschlüssel von 1:10 bis maximal 1:12 einzuhalten ist. Dies mache erforderlich, dass sich spätestens ab dem 13. gleichzeitig anwesenden Kind eine pädagogische Assistenzkraft im Kinderdienst befinde. Die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung von mehr als 12 Kindern durch eine einzelne pädagogische Fachkraft sei demnach nicht zulässig. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht in § 11 Abs. 3 Z 2 die Wortfolge „eine pädagogische Fachkraft und erforderliche pädagogische Assistenzkräfte“ ersetzt werden durch „eine pädagogische Fachkraft und ab dem dreizehnten gleichzeitig anwesenden Kind eine pädagogische Assistenzkraft“.

Zu § 35:

Trotz Umbenennung der „Assistenz für Integration“ in „Integrationskräfte“ ist nach wie vor das fachliche Anstellungserfordernis der Integrationskräfte nicht geregelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen bzw. sozialpartnerschaftliche Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Wolfgang Gerstmayer

Landesgeschäftsführer GPA OÖ



Mag. Mario Kaled

Landessekretär OÖ